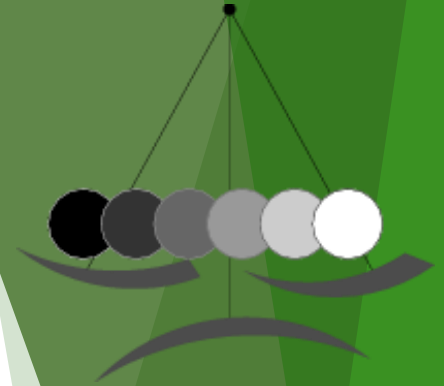


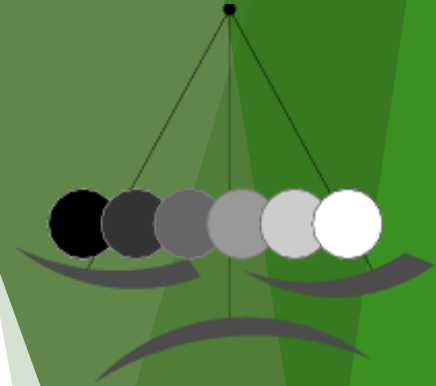
# Rechtmäßigkeit des Exports radioaktiver Abfälle des AVR Jülich in die USA

**Prof. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.**  
Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik, Leipzig/Berlin  
& Universität Rostock, Juristische Fakultät  
& Forschungsinstitut für Philosophie Hannover  
felix.ekardt@uni-rostock.de  
[www.nachhaltigkeit-gerechtigkeit-klima.de](http://www.nachhaltigkeit-gerechtigkeit-klima.de)



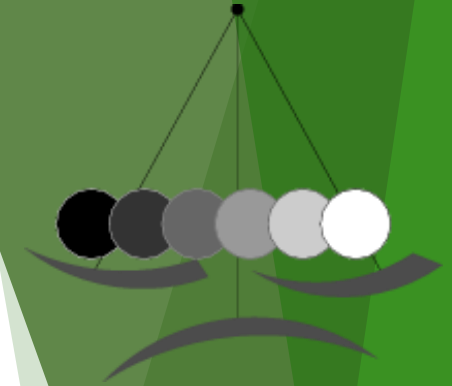
# Problemstellung

- ▶ Anknüpfung: (frühere) Planungen verschiedener Stellen, nach denen Brennelemente-Kugeln des Kugelhaufen-Atomreaktors Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor Jülich (AVR Jülich) in die USA verbracht werden sollen
- ▶ AVR Jülich = Kugelhaufen-Atomreaktor, bei dem sich der Kernbrennstoff in einzelnen mit Graphit umhüllten Kugeln befindet
- ▶ AVR Jülich speiste erstmals im Jahr 1967 Elektrizität in das Elektrizitätsnetz ein



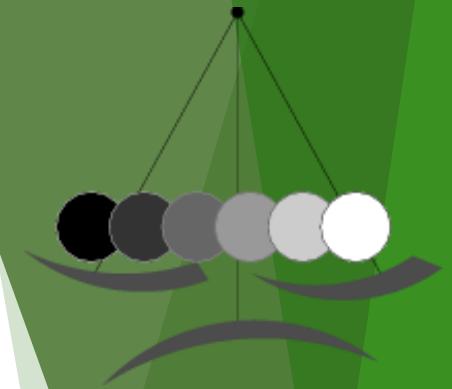
# Export aufgrund Beförderungsgenehmigung?

- ▶ einfache Beförderungsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 AtG = nicht ausreichend, um den geplanten Export der Brennelemente-Kugeln des AVR Jülich in die USA zu bewilligen
- ▶ Vorschrift bezieht sich alleine auf den Transportvorgang von Kernbrennstoffen
- ▶ Vielmehr ist das Entsorgungsregime des Atomgesetzes maßgeblich



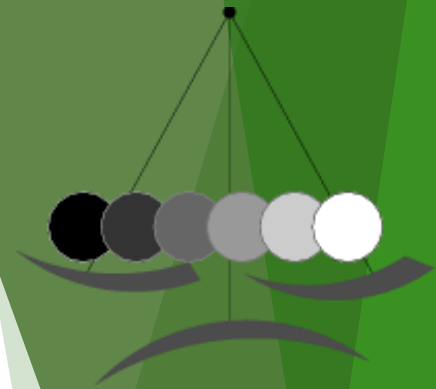
# Export als schadlose Verwertung/ Beseitigung? (1)

- ▶ Export der Brennelemente-Kugeln des AVR Jülich zur Aufarbeitung im Atomwaffenzentrum SRS in den USA verstößt gegen § 9a Abs. 1 S. 1 AtG
- ▶ Graphitgemisch selbst dann, wenn AVR Jülich Forschungsreaktor wäre, nicht „schadlos“
- ▶ zusätzlicher Radioaktivitäts- und Plutonium-Anfall erwartet



# Export als schadlose Verwertung/ Beseitigung? (2)

- ▶ Abgabe der Brennelemente-Kugeln zur Aufarbeitung nach § 9a Abs. 1 S. 2 AtG auch deshalb unzulässig, weil der AVR Jülich eine Anlage zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität war (kein Forschungsreaktor)
- ▶ Begriff des Forschungsreaktors nur für Anlagen zur Forschung unter anderem für die Isotopenforschung für medizinische Zwecke usw.
- ▶ AVR Jülich bestellt von 15 kommunalen Energieversorgungsunternehmen. Während seiner Betriebszeit lieferte der AVR Jülich insgesamt 1,51 Terrawattstunden Elektrizität
- ▶ Bezeichnung unerheblich
- ▶ auch keine geordnete Beseitigung im Sinne des § 9a Abs. 1 S. 1 AtG gelten; Endlagerung im Ausland unzulässig; außerdem keine Endlager vorhanden



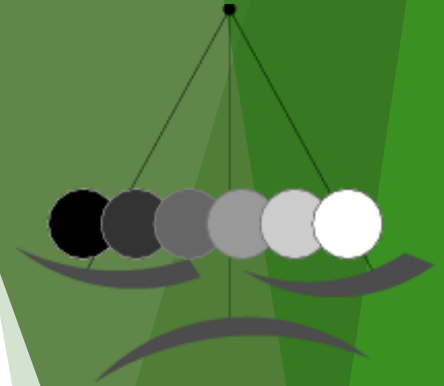
# Export aufgrund des StandAG?

- ▶ Verbot der Endlagerung im Ausland wird auch durch die Bestimmung in § 1 Abs. 1 S. 1 StandAG bestätigt
- ▶ Endlagerung aller im Inland verursachten Abfälle eine Anlage (ausschließlich) im deutschen Staatsgebiet zu suchen
- ▶ ergänzend wird durch § 1 Abs. 1 S. 2 StandAG klargestellt, dass ein zukünftiger Export radioaktiver Abfälle zum Zwecke der Endlagerung im Ausland aufgrund völkerrechtlicher Verträge nicht zulässig ist
- ▶ Endlagerkommission fordert folgerichtig ein (endgültiges) Exportverbot



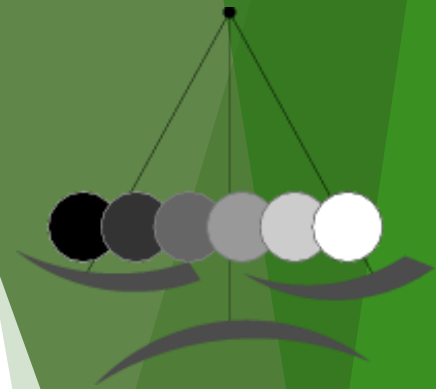
# Europarechtliche Bezüge

- ▶ nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 Hs. 1 Richtlinie 2011/70/EURATOM hat eine Endlagerung grundsätzlich im Inland zu erfolgen
- ▶ Privilegierung des AVR Jülich als Forschungsreaktor kommt auch nach EURATOM-Vorgaben nicht in Betracht
- ▶ zudem EU-Primärrecht: Ursprungsgrundsatz und Verursacherprinzips des Art. 191 Abs. 2 UAbs. 1 S. 2 AEUV sprechen gegen eine Aufarbeitung der Brennelemente-Kugeln des AVR Jülich im Ausland



# Atomausstieg ins Grundgesetz?

- ▶ Verbot einer einzelnen Technologie
- ▶ sinnvoll zur weiteren Absicherung
  - ▶ Inhalt wohl hauptsächlich: Wiedereinstieg verhindern
  - ▶ realpolitisch Mehrheit selbst dafür mindestens unsicher
- ▶ Denkbarkeit verschiedener Varianten einer grundgesetzlichen Verankerung
  - ▶ im Rahmen der Grundrechte, einerseits als Schranke der allgemeinen Handlungsfreiheit, der Berufsfreiheit und der Eigentumsfreiheit, andererseits als Spezifizierung des Grundrechtsschutzes von Leben und Gesundheit
  - ▶ im Rahmen des Art. 20a GG
  - ▶ in der grundgesetzlichen Kompetenzordnung
  - ▶ in den Übergangs- und Schlussbestimmungen
- ▶ Vereinbarkeit mit Art. 79 Abs. 3 GG und Europarecht?





# BUND zur Energiewende 2050

- ▶ Position: „Klimagerechtigkeit 2050“ ([www.bund.net](http://www.bund.net) >> Über uns >> Arbeitskreise >> Umweltethik)
- ▶ Hintergrund: „Grundlagen und Konzepte einer Energiewende 2050“ (gleiche Fundstelle)
- ▶ -95 % THG bis 2050 gemessen an 1990
- ▶ 100 % EE (Wind/ 2,5% Fläche, PV, Solarthermie u.a.)
- ▶ unter Rückholung der Verlagerungseffekte
- ▶ Faktor 5 bei Energieeffizienz plus (erhebliche) Suffizienz unter der realistischen Annahme eines steigenden Wohlstands



# Eigene Quellen (Auswahl)



- ▶ Ekardt/ Weyland, Rechtsgutachten zu Jülich-Atommüll [http://www.bund-nrw.de/fileadmin/bundgruppen/bcmslvnrw/PDF\\_Dateien/Themen\\_und\\_Projekte/Energie\\_und\\_Klima/Atom/Legal-Opinion\\_Export-AVR-Juelich\\_RWAEndierungen\\_Manu.pdf](http://www.bund-nrw.de/fileadmin/bundgruppen/bcmslvnrw/PDF_Dateien/Themen_und_Projekte/Energie_und_Klima/Atom/Legal-Opinion_Export-AVR-Juelich_RWAEndierungen_Manu.pdf)
- ▶ Ekardt, Jahrhundertaufgabe Energiewende: Ein Handbuch, Taschenbuch 2014 (auch über Zentralen für pol. Bildung)
- ▶ Frenz/ Muggenborg/ Cosack/ Ekardt (Hg.), Erneuerbare-Energien-Gesetz. Kommentar, 4. Aufl. 2015
- ▶ Ekardt/ Klinski/ Schomerus, Konzept für die Fortentwicklung des deutschen Klimaschutzrechts, 2015
- ▶ Ekardt/ Valentin, Das neue Energierecht, 2015
- ▶ Ekardt, Theorie der Nachhaltigkeit: Rechtliche, ethische und politische Zugänge - am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel, 3. Aufl. 2016